

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Kundmachung
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
KKW Kozloduy, Bulgarien, Kennzeichen RU4-U-727

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013, wird kundgemacht:

Bulgarien hat der Republik Österreich gemäß Artikel 3 und 4 des UN/ECE Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) Unterlagen für die Errichtung des Blocks 7 am Standort des KKW Kozloduy übermittelt.

Projektwerberin ist die KKW Kozloduy Einmann-AG, 3321 Kozloduy, Bulgarien.

Für dieses Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach bulgarischem Recht (bulgarisches Umweltschutzgesetz und UVP-Verordnung) unter Beteiligung Österreichs durchgeführt. Die zuständige Behörde für die UVP-Entscheidung ist das bulgarische Ministerium für Umweltschutz und Wasser.

Die Unterlagen umfassen die Notifikation (EN), die Leistungsbeschreibung für den Umfang des Umweltberichts (EN), den Umweltbericht (EN), die Nicht-technische Zusammenfassung des Umweltberichts (DE) und Kapitel 11 des Umweltberichts über die grenzüberschreitenden Auswirkungen (DE).

Diese Unterlagen liegen von **14. November 2013 bis einschließlich 13. Dezember 2013** während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, auf. Zusätzlich können die obgenannten Unterlagen auch im Internet unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> und der Homepage des Umweltbundesamtes, www.umweltbundesamt.at/UVP_KKW_Kozloduy_7 abgerufen werden.

Zum Vorhaben kann während der Auflagefrist jedermann eine schriftliche Stellungnahme an die NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, senden.

Die eingelangten Stellungnahmen werden an Bulgarien weitergeleitet.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l